Ab Dienstag in Schulen nicht mehr ohne

Verschärfte Maskenpflicht für Schüler ab der 5. Klasse / Gesamtschule bei Gießen muss auf Distanzunterricht wechseln

Von Christian Keller

WETZLAR/HERBORN. 47, 53, 71, 88, 97 und 115: Das ist der tägliche (gerundete) Sieben-Tage-Inzidenzwert im Lahn-Dill-Kreis seit dem vergangenen Dienstag. 444 Corona-Fälle vermeldet das Gesundheitsamt am Sonntag um 10 Uhr – und damit einen neuen Höchststand in den vergangenen Monaten.

Der Landkreis hat am Mittwoch die Warnstufe „Rot“ und zwei Tage später, am Freitag, auch die Warnstufe „Dunkelrot“ erreicht – die höchste Stufe des Eskalationskonzepts des Landes Hessen. Ab Dienstag gilt daher an vielen Schulen permanente Maskenpflicht.

Die Infektionszahlen sind innerhalb der vergangenen Woche so schnell angestiegen, dass der Landkreis mit dem Erlassen neuer Allgemeinverfügungen gar nicht mehr hinterhergekommen ist. Zwar orientieren sich die Regeln sehr stark am Eskalationskonzept des Landes, dennoch mussten sie für den Landkreis formuliert und vor allem korrekt veröffentlicht werden. Diese vorgeschriebene Praxis dauert, weshalb eine erste Allgemeinverfügung, die sich auf die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 bezieht, nun seit Samstag gilt. Die weitergehende Verfügung tritt aufgrund der genannten Veröffentlichungspraxis dann aber erst am Dienstag in Kraft.

Grundschüler sind von der Maskenpflicht befreit

Nicht nur dieser zeitliche Verzug zwischen Bekanntgabe der neuen Verhaltensregeln und dem Inkrafttreten sorgt mitunter für Verwirrung, was Dutzende von Kommentaren und Anfragen in den sozialen Medien auf mittelhessen.de oder der Seite des Lahn-Dill-Kreises vermuten lassen.

Auch die vom Verwaltungsgericht Kassel als unzulässig erklärte Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr wird von einigen fälschlicherweise so interpretiert, als ob diese nun völlig gekippt sei. Richtig ist, dass Gastronomiebetriebe nun doch nicht um 23 Uhr schließen müssen, die Abgabe und der Konsum von Alkohol ab 23 Uhr aber verboten sind. Gleiches gilt beispielsweise für Tankstellen und den grundsätzlichen Verzehr von Alkohol in der Öffentlichkeit zwischen 23 und 6 Uhr.

Ab Dienstag gilt für Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe Maskenpflicht auch am Sitzplatz. Symbolfoto: Gregor Fischer/dpa

Viele Fragen gab es auch zum Thema „Maskenpflicht in Schulen“. Die Allgemeinverfügung schreibt vor, dass an weiterführenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis ab Dienstag das permanente Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Platz und während des Unterrichts gilt. Ausgenommen sind die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie Eingangsstufen oder Vorklassen.

Auf ihren Internetseiten weisen einige Schulen bereits auf die Maskenpflicht im Rahmen der Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises ab Dienstag hin. So steht beispielsweise auf der Homepage des Herborner Johanneum-Gymnasiums: „Aufgrund der hohen Covid-19-Infektionszahlen im Lahn-Dill-Kreis hat der Kreis in einer Allgemeinverfügung entschieden, dass ab Dienstag, 27.10.2020, ab der Jahrgangsstufe 5 folgende Regelung in Kraft tritt: In Schulgebäuden einschließlich des Schulgeländes wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, auch während des Präsenzunterrichtes im Klassen- oder Kursverband. […] Der schulische Sportunterricht ist generell von der Pflicht ausgenommen.“

Alle drei bis fünf Minuten kräftig durchlüften

Weiterhin gilt die Vorgabe des Kultusministeriums, alle 20 Minuten für drei bis fünf Minuten in den Schulräumen durchzulüften. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die mit einem Attest nachweisen können, dass sie Mund-Nase-Masken aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht tragen können.